



Zertifizierungsrelevante Begründungen

- für die XÖV-Zertifizierung -

Projektbezeichnung	XMeld
Verantwortlicher Autor	Jessica Heins
Erstellt am	07.03.2016



Dokumentkennung: urn:xoev-de:xoev:zertifizierung:begrueundung

Fassung des Dokuments: 2015-09-15

Status des Dokuments: ~~draft~~ | proposal | ~~final~~

Bezugsort des Dokuments: TBD

Gültigkeit: Für die Prüfung der Konformität nach XÖV 1.1.n

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Einhaltung der XÖV-Konformitätskriterien.....	5
	K-8 (SOLL): Modellierung der Prozesse in UML	5
	K-11 (SOLL): Nutzung der XÖV-Kernkomponenten	6
	K-12 (SOLL): Nutzung der XÖV-Basisdatentypen	6
	K-13 (SOLL): Nutzung von Codelisten	6
	K-15 (SOLL): Nutzung einer sicheren Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch	6
3	Einhaltung der XÖV-Namens- und Entwurfsregeln	7
	NDR-4 (SOLL): Erlaubte Einbindungsarten für Codelisten.....	7
	NDR-11 (SOLL): Erlaubte Zeichen für Namen	7
	NDR-12 (SOLL): Erlaubte Zeichen für Klassifikationen in Namen.....	7
	NDR-13 (SOLL): Versionsübergreifend eindeutige Nachrichtennamen.....	7
	NDR-19 (SOLL): Dokumentation in deutscher Sprache	8
	NDR-24 (SOLL): Wiederverwendung generischer Nachrichteneigenschaften	8
	NDR-31 (SOLL): Namensräume mit Versionen	8
4	Weitere Informationen für die zertifizierende Stelle	8

1 Einleitung

Im Rahmen einer XÖV-Zertifizierung wird die im XÖV-Handbuch beschriebene XÖV-Konformität des eingereichten Standards geprüft. Für eine erfolgreiche XÖV-Zertifizierung müssen die XÖV-Konformitätskriterien sowie die XÖV-Namens- und Entwurfsregeln der Verbindlichkeitsstufe MUSS ausnahmslos eingehalten werden.

Abweichungen von XÖV-Konformitätskriterien und -Regeln der Verbindlichkeitsstufe SOLL sind hingegen gestattet, müssen jedoch begründet werden. Ist die Begründung der Abweichung nachvollziehbar und konsistent, so wird das jeweilige Kriterium bzw. die Regel als erfüllt angesehen.

Das vorliegende Dokument dient dem XÖV-Vorhaben dazu, die Einhaltung der Kriterien und Regeln der Verbindlichkeitsstufe SOLL zu bestätigen, bzw. eine Abweichung von diesen zu begründen. Die Erfüllung eines Konformitätskriteriums bzw. einer Regel hängt von der Erfüllung der zugehörigen Prüfkriterien ab. Die Einhaltung eines Prüfkriteriums kann durch Markieren des entsprechenden Feldes bestätigt werden. Abweichungen von den Prüfkriterien sind *im Einzelnen* zu begründen.

Für die Einreichung eines Standards zur XÖV-Zertifizierung muss dieses Dokument vollständig ausgefüllt und im XRrepository bereitgestellt werden.

2 Einhaltung der XÖV-Konformitätskriterien

K-8 (SOLL): Modellierung der Prozesse in UML

Die verteilten Datenverarbeitungsprozesse, in denen die durch den XÖV-Standard spezifizierten Nachrichten ausgetauscht werden, sollen unter Verwendung von UML 2.x als Aktivitätsdiagramme beschrieben werden.

- Prüfkriterium:** Alle Datenübermittlungsprozesse wurden beschrieben, in deren Kontext die durch den Standard spezifizierten Nachrichten übermittelt werden.
- Prüfkriterium:** Die Datenübermittlungsprozesse wurden mittels UML-Aktivitätsdiagrammen modelliert.

Begründung der Abweichung(en):

<Wie schon im CR an de XÖV-Koordination beschrieben, ist aus dieser regeln nicht ersichtlich, dass alle Nachrichten explizit in einem Prozessmodell vorkommen müssen. Hier wird nun auf das Prüfprotokoll der XMeld-Version 2.1 geantwortet:

1) "Das Aktivitätsdiagramm für die Nachricht "datenuebermittlung.kindergeldabgleichba.0540" ist im Modell vorhanden, im Spezifikationsdokument aber nicht eingebunden."

2) "Die Nachricht "datenuebermittlung.wehrverwaltungvolljaehrigkeit.0557" wird in keinem Aktivitätsdiagramm aufgeführt."

Zu 1) und 2): Bei beiden Nachrichten handelt es sich um Bestandsdatenlieferungen, für die ein allgemeiner Prozess in Abschnitt II.5.1 Lieferung von Bestandsdaten beschrieben ist. Von den jeweiligen Kapitel in, denen die Nachrichten beschrieben werden, wird auf diesen Prozess verwiesen.

3) "Die Nachricht "melderegisterauskunfteinfach.quittungsgemeindeuebergreifend.0603" wird als einzige in ihrer Nachrichtengruppe durch kein Aktivitätsdiagramm beschrieben."

Zu 3): Die Nachricht 0603 ist keine verbindlich zu nutzende Nachricht. Die KoSIT hat dem XMeld-Änderungsbeirat vorgeschlagen, diese Nachricht zu löschen. Aufgrund der Tatsache, dass einige wenige Bundesländer diese Nachricht landesintern verwenden, wurde sie jedoch beibehalten. Es war jedoch eine bewusste Entscheidung des Expertengremiums XMeld, diese Nachricht nicht explizit in das Prozessmodell aufzunehmen, da dieses Verbindlichkeit suggerieren würde.

4) "Die Nachricht administration.freitext.0905 wird ausschließlich durch ein Sequenzdiagramm (exemplarisch) beschrieben."

Zu 4) Bei der Nachricht 0905 handelt es sich nicht um eine Nachricht, die in einen Standard-Prozess vorkommen darf. Es war eine bewusste Entscheidung des Expertengremiums sie nicht in einem eigenen Prozessmodell darzustellen.

5) "Die Nachricht "administration.returptosender.0910" wird durch kein Aktivitätsdiagramm beschrieben, ihr Pendant "administration.returptosender.0900" hingegen schon."

Zu 5) Die Nachrichten 0900 und 0910 werden beide durch das Diagramm in Abbildung II.5.9. Aktivitäten nach dem Empfang einer Nachricht beschrieben. Die Neue Nachricht 0010 aus dem Standard XInneres, wird nicht durch ein eigenes Prozessmodell beschrieben, da die Nachricht außerhalb des Standards XMeld für die drei Standards XAusländer, Xpersonenstand und XMeld beschrieben ist. >

K-11 (SOLL): Nutzung der XÖV-Kernkomponenten

Das XÖV-Handbuch enthält erst ab Version 2.0 Vorgaben zur Nutzung der XÖV-Kernkomponenten. Daher wird das XÖV-Konformitätskriterium K-11 für das Handbuch in der Version 1.1 nicht geprüft.

K-12 (SOLL): Nutzung der XÖV-Basisdatentypen

Die von der XÖV-Koordination herausgegebenen XÖV-Basisdatentypen sollen im XÖV-UML-Modell verwendet werden.

Prüfkriterium: Im XÖV-Fachmodell wurden bestehende XÖV-Datentypen verwendet.

Begründung der Abweichung(en):

<Der XÖV-Basisdatentyp "String.Latin" wurde bereits in früheren Versionen des Standards Standard-weit verwendet.

Der Datentyp Code wurde in der XMeld-Version 2.0 im Standard XMeld eingeführt und ist seit der XMeld-Version 2.1 ab 01.11.2015 produktiv. >

K-13 (SOLL): Nutzung von Codelisten

Die XÖV-Koordination stellt derzeit keine Empfehlungen zu Codelisten bereit. Daher wird das XÖV-Konformitätskriterium K-13 bis auf weiteres nicht geprüft.

K-15 (SOLL): Nutzung einer sicheren Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch

Die öffentliche Verwaltung entwickelt und betreibt Infrastrukturkomponenten, die sich an sicheren elektronischen Diensten (Secure Web Services) orientieren. Neben der dafür erforderlichen Standardisierung elektronischer Dienste auf fachlicher Ebene ist vor allem auch die Sicherheit bei der Inanspruchnahme und Erbringung der Services zu gewährleisten. Methodische und technische Grundlagen der fachlichen Standardisierung und der Infrastrukturkomponenten sind aufeinander abgestimmt.

Die Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturkomponenten ist umso höher, je größer die Zahl der Nutzer ist. Aus diesem Grunde, und wegen der abgestimmten Weiterentwicklung fachlicher und sicherheitstechnischer Standards im Sinne sicherer elektronischer Dienste, empfehlen die OSCI-Leitstelle Bremen und das Bundesministerium des Innern (BMI) die angemessene Nutzung der von der öffentlichen Verwaltung entwickelten Infrastrukturkomponenten. Ein XÖV-Standard soll daher, zur Erfüllung der in dem jeweiligen fachlichen Kontext notwendigen Sicherheitsanforderungen, die von der öffentlichen Verwaltung entwickelten Lösungen in angemessenem Umfang berücksichtigen. Hierzu zählen:

- Public-Key Infrastruktur PKI-1 Verwaltung,
- Übertragungsstandard OSCI-Transport und
- Service-Registry DVDV.

Prüfkriterium: Bei der Entwicklung des Standards wurden die durch die öffentliche Verwaltung bereitgestellten Infrastrukturkomponenten für eine sichere elektronische Datenübermittlung berücksichtigt.

Begründung der Abweichung(en):

<Hier Begründungstext eingeben>

3 Einhaltung der XÖV-Namens- und Entwurfsregeln

NDR-4 (SOLL): Erlaubte Einbindungsarten für Codelisten

Eine Codeliste soll ausschließlich als Standard, benannter, versionsfreier oder generischer Code-Typ in einen XÖV-Standard integriert werden.

- Prüfkriterium:** Die Integration von Codelisten erfolgt ausschließlich unter Verwendung der im XÖV-Handbuch beschriebenen Code-Typen 1 bis 4.

Begründung der Abweichung(en):

<Hier Begründungstext eingeben>

NDR-11 (SOLL): Erlaubte Zeichen für Namen

Namen von XML-Attributen, XML-Elementen und XML-Typen eines XÖV-Standards sollen nur Buchstaben, Ziffern, Punkte, Unterstriche und Bindestriche enthalten.

- Prüfkriterium:** Die für XML-Attribute, XML-Elemente und XML-Typen vergebenen Namen beinhalten ausschließlich die im XÖV-Handbuch beschriebenen Zeichen.

Begründung der Abweichung(en):

<Hier Begründungstext eingeben>

NDR-12 (SOLL): Erlaubte Zeichen für Klassifikationen in Namen

Zur Abbildung von Klassifikationen in Namen sollen Punkte verwendet werden.

- Prüfkriterium:** In den für XML-Attribute, XML-Elemente und XML-Typen vergebenen Namen wurde das Zeichen Punkt „.“ ausschließlich zur Abbildung einer Klassifikation verwendet.

Begründung der Abweichung(en):

<Die Anpassung der Elementnamen bzgl. der Klassifikation erfolgt schrittweise immer dann, wenn die betroffene Stelle aufgrund fachlicher Anforderungen sowieso angepasst werden muss. Eine Anpassung aller Stellen auf einen Schlag würde erhöhten Aufwand bei den Verfahrensentwicklern bedeuten, der nicht gerechtfertigt werden könnte. >

NDR-13 (SOLL): Versionsübergreifend eindeutige Nachrichtennamen

Nachrichten sollen einen eindeutigen versionsübergreifenden Namen innerhalb eines Standards aufweisen.

Ungültige Nachrichtennamen sollen nicht für neue Nachrichten wiederverwendet werden.

- Prüfkriterium:** Die Nachrichten des Standards besitzen versionsübergreifend eindeutige Namen und die Namen nicht mehr genutzter Nachrichten wurden nicht wiederverwendet.

Begründung der Abweichung(en):

<Hier Begründungstext eingeben>

NDR-19 (SOLL): Dokumentation in deutscher Sprache

Es wird empfohlen, alle Bestandteile eines XÖV-Standards in deutscher Sprache zu benennen.

- Prüfkriterium:** Die Bestandteile des Standards wurden in deutscher Sprache dokumentiert.

Begründung der Abweichung(en):

<Hier Begründungstext eingeben>

NDR-24 (SOLL): Wiederverwendung generischer Nachrichteneigenschaften

Nachrichten eines XÖV-Standards bzw. deren Nachrichtenköpfe sollen von einem gemeinsamen Typen abgeleitet sein.

- Prüfkriterium:** Die Nachrichten bzw. deren Nachrichtenköpfe wurden von einem gemeinsamen Typen, der generische Nachrichten-Eigenschaften umfasst, abgeleitet.

Begründung der Abweichung(en):

<Hier Begründungstext eingeben>

NDR-31 (SOLL): Namensräume mit Versionen

Die in einem XÖV-Standard definierten Namensräume sollen die Version des Standards enthalten.

- Prüfkriterium:** Die XML-Namensräume der XML Schema-Definitionen enthalten die Version des Standards.

Begründung der Abweichung(en):

<Hier Begründungstext eingeben>

4 Weitere Informationen für die zertifizierende Stelle

Sofern eine frühere Version des zur XÖV-Zertifizierung eingereichten Standards bereits zertifiziert wurde, kann es vorkommen, dass die Zertifizierende Stelle im Zertifizierungsprotokoll konkrete Anforderungen an die Entwicklung zukünftiger Versionen des Standards formuliert hat. Da die Umsetzung dieser Anforderungen in der Regel einen direkten Einfluss auf die Bewertung der XÖV-Konformität des Standards hat, wird dem XÖV-Vorhaben in diesem Abschnitt die Möglichkeit gegeben, auf die Anforderungen Bezug zu nehmen und die daraus resultierenden Anpassungen des Standards zu dokumentieren.

<Anmerkung aus Prüfprotokoll zu XMeld 2.1.1: *"Folgende Aspekte müssen für Folgeversionen des Standards berücksichtigt werden:*

- Zu Konformitätskriterium K-10 (Einhaltung der XÖV-Namens- und Entwurfsregeln), Prüfkriterium Nr. 24: Über den Code-Typ 1 wird die Codeliste "urn:de:dsmeld:schlusselfabelle:auskunftssperre" in XMeld genutzt. Im XRepository existieren die Codes 4, 8 und 9 jeweils mit der Beschreibung "nicht belegt". In XMeld existieren diese Schlüssel jedoch nicht. Zu einer Folgeversion des Standards muss diese Inkonsistenz behoben werden. Nach Rücksprache mit der Betreiberin des Standards XMeld ist diese Inkonsistenz ein Fehler und wird durch eine Aktualisierung der Codeliste im XRepository behoben werden: In der Folgeversion der Codeliste werden Codes mit der Beschreibung "nicht belegt" nicht mehr vorhanden sein"

Antwort: Die Schlüsseltabelle *urn:de:dsmeld:schluesseltabelle:auskunftssperre* wird aufgrund rechtlicher Anforderungen zum 01.11.2016 geändert und nach Verkündung des Änderungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz in das XRepository eingestellt. Die XMeld-Version 2.2. enthält die neue Version der Codeliste bereits jetzt schon, da XMeld alle rechtlichen Änderungen vor deren Inkräften umsetzen muss. Eine Prüfung, ob die Codeliste im XRepository der im Standard XMeld entspricht, ist daher zu diesem Zeitpunkt nicht möglich..

XMeld 2.2 verwendet folgende Konfiguration:

Version des Produktionszubehörs: <1.1.3>

UML-Werkzeug: <MagicDraw>

Version des UML-Werkzeugs: <16.5

Version des XGenerators: <2.5.1

>